

**DLRG Ortsgruppe Dortmund- Mitte e.V.**



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

**Konzept zur Prävention und  
Handlungsleitfaden in Fällen von  
sexualisierter Gewalt der DLRG  
Ortsgruppe Dortmund-Mitte e.V.**

# Impressum

## **Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der DLRG Ortsgruppe Dortmund-Mitte e.V.**

Stand: 20.11.2024

Anschrift: Steinkühler Weg 229, 44263 Dortmund

Kontakt unter: [vorsitz@dortmund-mitte.dlrg.de](mailto:vorsitz@dortmund-mitte.dlrg.de)

# Inhaltsverzeichnis

## Impressum

1. Einleitung
2. Grundlagen
3. Prävention
  - 3.1 Information und Sensibilisierung
  - 3.2 Ehrenkodex
  - 3.3 Verhaltensregeln im Verein
  - 3.4 Erziehung, Bildung, Aus- und Fortbildung
  - 3.5 Polizeiliches Führungszeugnis
  - 3.6 Verpflichtungserklärung und Einwilligungserklärung
4. Intervention
5. Konsequenzen für Täter im Verein
6. Ansprechpartner in der DLRG OG Dortmund -Mitte e.V.
7. Hilfsangebote
8. Fortschreibung
9. Kommunikation
10. Unterstützung und Freigabe
11. Inkrafttreten

## Anhang

## 1. Einleitung

Die DLRG Ortsgruppe Dortmund-Mitte e.V. sieht es als ihre Pflicht an, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Mit diesem Schutzkonzept verfolgt die DLRG das Ziel, sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen im Umgang mit solchen Vorfällen zu definieren und durchzuführen. Alle Vereinsmitglieder, die mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen arbeiten, sind als „Vereinsvertreter“ zusammengefasst.

In diesem Konzept werden Regelungen, Verhaltensempfehlungen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen verschriftlicht, die das zuvor genannte Ziel unterstützen und umsetzen sollen.

Das Konzept richtet sich an alle Wachleiter, Wachgänger, Lehrscheininhaber, Übungsleiter, Helfer, Betreuer, Jugendvorstand und sonstigen Personen, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit in der DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. in Kontakt mit Jugendlichen, Kindern und Erwachsenen treten (im Folgenden wird dieser Personenkreis mit dem Wort „Vereinsvertreter“ zusammengefasst).

*Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Konzept ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Ausarbeitung verwendeten Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter.*

## 2. Grundlagen

Sexualisierte Gewalt umfasst nicht nur körperliche Übergriffe, sondern auch diskriminierendes oder unangemessenes Verhalten, wie anstößige Kommentare oder psychischen Druck. Die DLRG Ortsgruppe Dortmund-Mitte e.V. verpflichtet sich, insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene zu schützen, indem ein sicheres Umfeld geschaffen wird, in welchem Grenzüberschreitungen erkannt und unterbunden werden.

Dazu gehört insbesondere auch der Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehört insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch. Die Vereinsvertreter sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt den Vereinsmitgliedern und Teilnehmern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen gegenüber, bewusst.

Der Vereinsvorsitzende oder, im Falle seiner Nichterreichbarkeit, sein Vertreter sowie die Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt (Ansprechperson für PsG), sind unverzüglich über jede im Verein bekannt gewordene Grenzüberschreitung, jeden Verdachts- als auch konkreten Fall sexualisierter Gewalt in Kenntnis zu setzen.

Die DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. ist sich bewusst, dass sexuelle Gewalt ein ernstes Problem ist, das auch in Sportvereinen auftreten kann. Daher ist es wichtig, ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

### **3. Prävention**

Die DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. setzt auf eine umfassende Präventionsstrategie, die folgende Elemente umfasst:

#### **3.1. Information und Sensibilisierung**

Alle Mitglieder werden über sexualisierte Gewalt sowie die präventiven Maßnahmen im Rahmen von Fortbildungen und Helfer-Besprechungen informiert. Das Konzept wird auf der Homepage der DLRG Ortsgruppe veröffentlicht und ist für alle zugänglich.

#### **3.2. Ehrenkodex**

Alle aktiven Vereinsvertreter, verpflichten sich, die Grundsätze des Ehrenkodexes der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW zu beachten. Der Ehrenkodex ist von jedem Vereinsvertreter zu lesen und zu unterzeichnen (vgl. Anhang).

### 3.3. Verhaltensregeln im Verein

Die folgenden Verhaltensregeln dienen dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Verein, als auch den Vereinsvertretern. Sie sollen Grundlagen eines respektvollen Umgangs miteinander schaffen und werden ständig reflektiert und evaluiert.

1. Keine Übungseinheiten ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte! Es wird angestrebt, dass, neben dem Lehrscheininhaber, Übungsleiter, Ausbildungsassistent oder Helfer, immer mindestens eine weitere Person anwesend ist.
2. Keine Privatgeschenke! Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Ausbilder abgesprochen sind.
3. Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht mit in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
4. Duschen, Umziehen etc. müssen sich insbesondere auch Kinder und Jugendliche allein! Die Betreuung einzelner Kinder und Jugendlicher in der Dusche oder Umkleide wird unterlassen! Räume werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten; dies sollte nur durch gleichgeschlechtliche Betreuer, falls nötig, erfolgen.
  - Die Kinder werden vor Betreten gebeten, sich etwas überzuziehen.
  - Optimal ist es, zu zweit die Umkleidekabinen/-räume zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
  - Nur in einem begründeten Notfall darf eine nicht gleich-geschlechtlicher Betreuer die Umkleidekabinen/-räume betreten
5. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. in Form von Freizeiten, Lehrgängen oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Es wird in Geschlechter getrennten oder - abgetrennten Zimmern übernachtet.
6. Keine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Betreuung! Alle Veranstaltungen (inkl. Übungsstunden und Ausbildung), die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern besetzt (hierbei möglichst männlich und weiblich). Somit greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind/Jugendlicher z.B. die Schwimmhalle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen

Mitglieder der Gruppe nicht alleine in der Schwimmhalle bleiben.

7. Es erfolgen keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen! Körperliche Kontakte insb. zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, werden nach Möglichkeit an einem anderen Betreuer gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch einen anderen Teilnehmer durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem Kind unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit dem Kind abzusprechen. Das Kind muss sein eindeutiges „Ok“ dazu geben. Darüber hinaus wird niemand zu Übungen oder bestimmten Körperhaltungen während des Trainings oder der Ausbildung gezwungen.

8. Keine privaten Fotos/Videos von Kindern und Jugendlichen! Es werden keine Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schwimmhalle erstellt.

9. Das Handeln muss transparent für alle sein! Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person zu kommunizieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

10. Sprache und Verhalten unterstützt die Vorbildfunktion! Alle Vereinsmitglieder, die hierbei in Kontakt mit Menschen treten, sollen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und streben an, in der Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen zu verzichten. Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

### **3.4.Erziehung, Bildung und Aus- und Fortbildung**

Alle Vereinsvertreter werden ermutigt, an Schulungen bzw. Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilzunehmen.

Es wird angestrebt allen aktiven Vereinsvertretern, die Teilnahme an einem Lehrgang in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen anzubieten über den SSB, LSB oder die DLRG o.ä..

### **3.5. Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis**

Alle Vereinsvertreter über 14 Jahre sind verpflichtet, regelmäßig ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen, um sicherzustellen, dass keine Personen mit Vorstrafen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Die DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. ist bemüht sicherzustellen, dass keine Mitglieder mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, die wegen der in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Bei Einträgen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gilt ein sofortiges Tätigkeitsverbot in der DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. (vgl. Anhang 2).

Die Einsichtnahme in das polizeiliche erweiterte Führungszeugnis erfolgt durch eine durch den Verein bestimmte Vertrauensperson. Diese Vertrauensperson versichert ihre Vertraulichkeit und ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

Informationen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde/Bürgeramt werden über den Vorstand der DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. ausgehändigt.

Wird eine Person erstmalig mit Aufgaben betraut, bei denen Sie regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis möglichst vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit vorgelegt werden – spätestens jedoch sechs Wochen nach Übernahme der Aufgaben.

### **3.6. Verpflichtungserklärung und Einwilligungserklärung**

Personen ab 14 Jahren, die im Rahmen der Vereinsarbeit in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, müssen eine Erklärung unterzeichnen, dass gegen sie keine relevanten strafrechtlichen Verfahren nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII anhängig sind und sie bestehende Verfahren umgehend melden (vgl. Anhang) bzw. dass sie der Dokumentation und Einsichtnahme ins polizeiliche Führungszeugnis zustimmen.

## **4. Intervention**

Grundsätzlich gilt in der DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. zunächst der juristische Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Beweis der Schuld des vermeintlichen Tatverdächtigen.

Jeder Verdacht wird zu Schutz von vermeintlichem Opfer und vermeintlichem Täter vorerst ausschließlich mit einer Ansprechperson für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt (Ansprechperson für PsG) der DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter besprochen. In keinem Fall wird die Presse vor der Prüfung des Falls informiert. Die Prüfung erfolgt anhand eines dafür entwickelten Handlungskonzeptes. Jeder Verdacht ist zwingend zu dokumentieren (vgl. Anhang).



Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und/oder Grenzverletzungen, wird die DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. nachfolgendem Handlungskonzept vorgehen:

- Erkennen des möglichen Fehlverhaltens
- Unterscheidung in Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat
  - Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.
  - Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge usw.
  - Eine Straftat ist ein rechtswidriges Verhalten, welches durch den Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist. Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar, fahrlässiges Verhalten ist nur dann strafbar, wenn dies im Gesetz explizit benannt wird.
  - Die DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. behält sich vor, in strafrechtlich relevanten Fällen die Polizei zu informieren. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Verdacht einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat besteht.
- Unterscheidung in Beobachtung und Erzählung
- Erziehungsberechtigte informieren bei Minderjährigen
- Einbeziehung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, des Kinderschutzbeauftragten und ggf. eines Vertreters externer Beratungsstellen zur Erörterung des Sachverhaltes und Besprechung des weiteren Vorgehens
  - Ruhe bewahren! Kein blinder Aktionismus!
  - Ggf. Betroffenen aus dem Gefahren-/Einwirkungsbereich des vermeintlichen Täters bringen
  - Auch alternative Hypothesen bei Erzählungen in Betracht ziehen
  - Genaue Dokumentation der Beobachtungen/Erzählungen (Ort, Datum, Beteiligte, informierte Stellen..., vgl. Dokumentationsbogen im Anhang), dabei genaue Trennung zwischen objektiven Wahrnehmungen und subjektiven Wahrnehmungen
- Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung (durch ein Gericht) gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung
- Information der Presse ist mit dem Vorstand abzustimmen.
  - Keine Öffentlichkeitsarbeit entgegen den Willen des vermeintlichen Opfers oder dessen Erziehungsberechtigte.

- In jedem Fall muss die Anonymität von vermeintlichem Opfer und vermeintlichem Täter gegenüber der Presse gewahrt werden. Falls doch gewünscht, muss der Pressebericht objektiv wertfrei und faktenbasiert erfolgen.
- Es gilt, dass die Schritte gemeinsam mit der betroffenen Person abgestimmt und durchgegangen werden. Alle Schritte, insbesondere die Strafanzeige bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder das Einschalten des Jugendamtes, sollten mit dieser abgestimmt werden. Wichtig ist immer, nie über den Kopf der betroffenen Person hinweg zu entscheiden.

## 5. Konsequenzen für Täter im Verein

Täter werden aufgefordert, ihre Tätigkeiten/ Aufgaben oder Ämter innerhalb des Vereines niederzulegen und den Verein zu verlassen. Ausdrücklich wird keine Form der sexualisierten Gewalt duldet.

## 6. Ansprechpartner in der DLRG OG Dortmund-Mitte e.V.

Eine Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt (Ansprechperson für PsG) steht für Erziehungsberechtigte sowie sämtliche Vereinsmitglieder für Fragen und Unterstützung zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage der DLRG Ortsgruppe Dortmund-Mitte zu finden.

Zusätzlich zur Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt kann jede Vertrauensperson im Verein durch Betroffene angesprochen werden. Die entsprechende Person sowie die Erreichbarkeit der Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt (Ansprechperson für PsG) kann der Internetseite der DLRG OG Dortmund-Mitte e.V. entnommen werden.

In jedem Fall steht die E-Mailadresse [Prävention@dortmund-mitte.dlr.de](mailto:Prävention@dortmund-mitte.dlr.de) zur Verfügung.

## 7. Hilfsangebote

Die DLRG OG Dortmund-Mitte unterstützt Betroffene von sexueller Gewalt bei der Suche nach Hilfsangeboten. Dazu gehören insbesondere:

- **DLRG Landesverband Westfalen**  
**Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen**  
**Tel.: 0231/586877-46 (keine Beratungsstelle, Erstkontakt Nummer in dringenden Fällen für Erstberatung)**
- **DLRG-Jugend: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt**  
Tel.: 05723/955 333

E-Mail: [hilfetelefon@dlrg-jugend.de](mailto:hilfetelefon@dlrg-jugend.de)

<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/>

- **Ansprechpartner der DLRG auf Bundesebene:**

Tel.: 05723/955 559

<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

- **Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon**

Tel.: 116 111

Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich

Mo. – Sa. 14:00 Uhr – 20:00 Uhr

## 8. Fortschreibung

Das Schutzkonzept der OG Dortmund-Mitte wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

## 9. Kommunikation

Ein eigener Bereich auf der Webseite dient der Verbreitung der Informationen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Zur E-Mail-Kommunikation ist die Einrichtung der folgenden E-Mail-Adresse vorgesehen:

Prävention@dortmund-mitte.dlrg.de

## 10. Unterstützung und Freigabe

Dieses Konzept wurde dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Dortmund-Mitte e.V. vorgestellt. Mit seiner Unterschrift bestätigt dieser die aktive Befürwortung und Unterstützung dieses Konzeptes. Weiterhin unterzeichnet die durch den Vorstand mit dem Thema Prävention beauftragte Person dieses Konzept.

## 11. Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt zum 10.12.24 mit Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Dortmund-Mitte e.V. vom 10.12.2024 in Kraft.

## Anhang 1-4:



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.  
Landesverband Westfalen e.V.



SPORTJUGEND  
LANDESPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN



# EHRENKODEX

der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW für alle Mitarbeitenden der DLRG Westfalen, die junge Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren wollen.

**Ich verpflichte mich,**

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Westfalen eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote der DLRG Westfalen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Aktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG Westfalen verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

**Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung.**

**Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Westfalen ist.**

---

Vorname, Name

Geburtsdatum

---

Anschrift:

---

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: März 2015

**D  
O  
K  
U  
M  
E  
N  
T  
A  
T  
I  
O  
N  
S  
B  
O  
G  
E  
N**

Ort und Datum des Gespräches

Beteiligte am Gespräch

Name der betroffenen Person

Name der Person unter Verdacht

Name des Dokumentierenden

**Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)**

Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in dem sich der Vorfall ereignet hat.

Welche Personen waren noch involviert (z. B. Zeugen etc.)

Ergebnis des Gespräches / weiteres Vorgehen (Verabredung)

Wer informiert welche Person

Ort, Datum, Unterschrift des Dokumentierenden



## Anlage 5 zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

### Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die **Ortsgruppe Dortmund-Mitte der DLRG**

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat\* rechtskräftig verurteilt bin,

speichert. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ich willige ein, dass die **Ortsgruppe Dortmund-Mitte der DLRG** diese Information in Schriftform an andere freie Träger der Jugendhilfe, ausschließlich als Ersatz für eine erneute Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, weitergeben kann.

Dortmund,

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Anlage 2 zur Vereinbarung nach §72a SGB VIII

**Verpflichtungserklärung**

Hiermit bestätige ich, dass im Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in §72a SGB VIII aufgeführten Straftat\* enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich der **Ortsgruppe Dortmund-Mitte der DLRG** gegenüber anzuzeigen.

Dortmund,

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII die in Anlage 5 aufgelisteten Straftaten auf.